

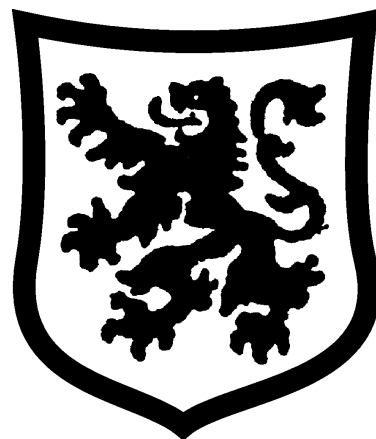
GESCHÄFTSORDNUNG

des

SOLMSER

SÄNGERBUNDES e.V.

gegründet 1890



GESCHÄFTSORDNUNGS-GLIEDERUNG

und

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel/ Paragraf	INHALT	Seite
A.	GENERELLES	3
B.	AUSFÜHRUNGS-BESTIMMUNGEN	3
1.	Zu §1 der SAT: Name und Sitz	3
2.	Zu §2 der SAT: Zweck, Aufgaben, usw.	3
3.	Zu Abschnitt B. der SAT: Mitgliedschaft	4
4.	Zu § 8 und § 9 der SAT: Bundesversammlung (BV) und Präsidium (PR).....	5
5.	Zu § 10 der SAT: Rechnungsprüfung (RPR)	5
6.	Zu § 11 der SAT: Musikausschuss (MA)	5
7.	Zu § 12 der SAT: Ehrungen.....	6
C.	GESCHÄFTSORDNUNGS-BESCHLUSS	6
D.	BESTÄTIGUNG	7
	Geschäftsordnungs-Änderungen:	8

Geschäftsordnung
des
SOLMSER SÄNGERBUNDES e.V.
gegründet 1890

A.GENERELLES

1. Die GESCHÄFTSORDNUNG des Vereins enthält die AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN zur SATZUNG vom 24. Februar 1996, lt. 3, Absatz 3., und hat die gleiche Verbindlichkeit. Satzung und Geschäftsordnung bilden zusammen die Grundlage der Vereinstätigkeit.
2. Änderungen und Neufassungen der Geschäftsordnung sind nur durch Beschluss der Bundesversammlung gültig.
3. Im Rahmen dieser Geschäftsordnung gelten folgenden ABKÜRZUNGEN:

SAT	=	Satzung
GEO	=	Geschäftsordnung
SSB	=	Solmser Sängerbund e.V.
BV	=	Bundesversammlung
PR	=	Präsidium
Mitarbeiter	=	Musikausschuss
RPR	=	Rechnungsprüfer

B.AUSFÜHRUNGS-BESTIMMUNGEN

1. Zu § 1 der SAT: Name und Sitz

1. Die Geschäftsstelle des SSB ist die Anschrift des jeweiligen 1.Präsidenten oder des beauftragten Geschäftsführers.

2. Zu § 2 der SAT: Zweck, Aufgaben, usw.

1. Der SSB kann auf Beschluss des PR zusätzliche Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes vornehmen; wie z.B.:
 - Herausgabe eigener Publikationen, wie Zeitung, Werbebroschüre, u.a.;

- Zusammenarbeit mit den Medien, zwecks Darstellung der SSB-Ziele und -Aktivitäten, wie auch zur besonderen Unterstützung seiner Mitgliedsvereine.

Ab 01.01.2011 hinzu:

2. Bei der Festlegung von Aufwandsentschädigung und Kostenerstattungen hat das PR die Verhältnismäßigkeit zwischen sachgerechter Erfordernis und den Vereinsmitteln zu wahren.
3. Regelungen für die Arbeit der SSB-Gremien im Hinblick auf Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung hat das PR schriftlich festzulegen.
4. Diese Regelung ist bei der jährlichen Rechnungsprüfung auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

3. Zu Abschnitt B. der SAT: Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung eines Mitgliedes wird ab dem nächst folgenden Halbjahr nach Eingang des schriftlichen Antrages beim PR wirksam.
2. Gründe für einen Vereinsausschluss sind grobe Verstöße gegen Satzung, Geschäftsordnung, Wettbewerbsbedingungen und sonstiges vereinsschädigende Verhalten.
3. Das Präsidium hat der nächsten Bundesversammlung über den Mitgliedsausschluss und dessen Umstände zu berichten.
4. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht zur schriftlichen, begründeten Beschwerde an die nächste Bundesversammlung. Sie ist unter dem TOP „Geschäftsberichte“ als separater Punkt zu beraten und abzustimmen.
5. Maßgebend für die Anzahl der aktiven Mitglieder ist die neueste Bestandsmeldung des jeweiligen Mitgliedsvereins.
6. Mitgliedsbeiträge für Körperschaften, sonstige Vereine oder Einzelmitglieder legt das PR fest.

Im Jahr 2012 geändert:

7. Ab dem 01. Januar 2013 beträgt der Jahresbeitrag für die Mitgliedsvereine 3,50 € je aktivem, erwachsenen Mitglied. Der Beitrag für Kinder und Jugendliche bleibt unverändert bei je 1,50 € im Jahr.

8. Rückwirkend ab 01. Januar 2012 beträgt der Jahresbeitrag für Mitgliedsvereine, die keinen Chorbetrieb unterhalten, pauschal 15,00 €je Jahr.

4. Zu § 8 und § 9 der SAT: Bundesversammlung (BV) und Präsidium (PR)

1. Die Wahlleitung in der BV hat der/die 1. Präsident/in oder ein von ihm/ihr bestimmtes, nicht zur Wahl anstehendes PR-Mitglied.
2. Die Wahlleitung benennt aus der BV die notwendigen Wahlhelfer und führt alle lt. Tagesordnung anstehenden Wahlen durch. Die Wahlergebnisse protokolliert die Schriftführung.
3. PR-Mitglieder sind nur wahlberechtigt, wenn sie gleichzeitig als stimmberechtigte Delegierte ihrer Mitgliedsvereine an der BV teilnehmen.
4. Wenn der Wahlleitung das schriftliche Einverständnis vorliegt, kann ein Mitglied auch bei Abwesenheit in eine Vereinsfunktion gewählt werden.
5. Über alle Vereinsfunktionen ist einzeln abzustimmen. Die Wahlen können in offener Abstimmung durchgeführt werden, soweit SAT und GEO für einzelne Positionen nichts anderes bestimmen.
6. Die gemäß BGB vertretungsberechtigten PR-Mitglieder, lt. § 9, Abs. 1 und 2, müssen von der BV generell einzeln in geheimer Abstimmung gewählt werden.
7. Das PR ist nur beschlussfähig, wenn 50 % seiner Mitglieder in der ordnungsgemäß einberufenen PR-Sitzung anwesend sind.
8. Ehren-Präsidiumsmitglieder sind zu den PR-Sitzungen einzuladen und können beratend teilnehmen.
9. Das PR kann für bestimmte Aufgaben sachkundige Personen berufen, die das PR beratend unterstützen.

5. Zu § 10 der SAT: Rechnungsprüfung (RPR)

1. Bei der Rechnungsprüfung hat neben dem/der -Kassierer/in mindestens ein weiteres PR-Mitglied anwesend zu sein.

6. Zu § 11 der SAT: Musikausschuss (MA)

1. Der Musikausschuss ist für die sängerische Durchführung der Bundessingen gemäß den Wettbewerbsbedingungen zuständig.
2. Sollte für kurzfristig zu treffende Festlegungen eine Sitzung des Musikausschusses nicht möglich sein, entscheidet der/die

Bundeschorleiter/in in Abstimmung mit mindestens einem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied.

7. Zu § 12 der SAT: Ehrungen

1. Der SSB beteiligt sich offiziell nur bei Vereinsjubiläen, wie 25-, 50-jährigen, usw., deren Zahl durch 25 teilbar ist.
2. Sängerinnen und Sänger der Mitgliedsvereine, die 25, 40, 50, 55, 69, 65, 70, usw. Jahre aktiv gesungen haben, ehrt das PR im Rahmen der jährlich stattfindenden, zentralen Jubilarehrung durch die Überreichung der SSB-Ehrennadel.

Ab 01.01.2014 hinzu:

- Kinder und Jugendliche der Mitgliedsvereine, die 5 oder 10 Jahre aktiv gesungen haben, ehrt das PR ebenfalls im Rahmen einer zentralen Bundesveranstaltung durch eine Erinnerungsgabe.
3. Chorleiter werden bei 25-, 40-, 50-, 55-jähriger, usw. Dirigententätigkeit durch das PR besonders geehrt.
 4. Das PR kann ausscheidende PR-Mitglieder auf Vorschlag der BV zum Ehrenmitglied ernennen. Die Auszeichnung Ehrenpräsident/in darf zeitgleich nur einmal vergeben werden.
 5. Zu Ehrenmitgliedern kann die BV, analog Punkt 4. und §m 12, Abs. 1. und 2. der SAT auch sonstige Personen ernennen.
 6. Die offizielle Auszeichnung der nach Punkt 4. und 5. ernannten Personen nimmt das PR bei der nächstfolgenden Jubilarehrung oder dem Jahresempfang vor.

C.GESCHÄFTSORDNUNGS-BESCHLUSS

Die Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. Februar 1996 zur Ergänzung der neuen Satzung vom gleichen Tage beschlossen.


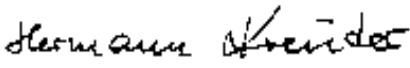
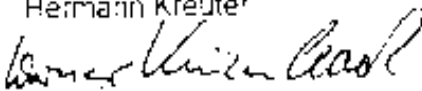

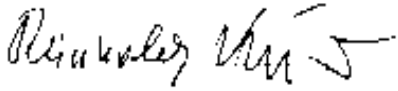
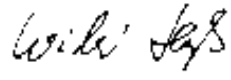
D.BESTÄTIGUNG

Wir bestätigen durch unsere Unterschrift, dass

- wir Mitglieder des Vereins, gemäß § 3, Abs. 1. sind,
- diese Geschäftsordnung des Vereins „SOLMSER SÄNGERBUND e.V.“ eingehend beraten und
- die Mitgliederversammlung sie mit:

66 JA- und 0 NEIN-Stimmen bei 0 Enthaltungen beschlossen hat.

35252 Heuchelheim, am 24. Februar 1996

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | 
Karl Jung | Schubertstraße 36
35452 Heuchelheim |
| 2. | 
Hermann Kreuter | Chattenstraße 30
35630 Ehringshausen-Katzenf |
| 3. | 
Werner Kinzenbach | Ringstraße 1
35581 Wetzlar-Münchholzhausen |
| 4. | 
Felix Altenheimer | Bahnhofstraße 26
35582 Wetzlar-Dutenhofen |
| 5. | 
Reinhold Kuster | Amseiweg 15
35614 Aßlar-Werdorf |
| 6. | 
Willi Heß | Im Vogelgesang 27
35452 Heuchelheim |

Geschäftsordnungs-Änderungen:

Die **erste** GEO-Änderung betrifft im **Kapitel B den Punkt 3.2:** Änderung der Jahresbeiträge und Währungsumstellung auf Euro. Die Änderung ist gültig ab 01. Januar 2002 und wurde in der BV am 03. Februar 2001 in 35644 Erda beschlossen.

Die **zweite** GEO-Änderung betrifft im **Kapitel B die Punkte 3, 4, 6 und 7.** und wurde in der BV am 24. Februar 2007 in 35452 Heuchelheim beschlossen und gilt rückwirkend zum 01. Januar 2007.

Die **dritte** GEO-Änderung betrifft im **Kapitel B den Punkt 2.,** Nachtrag über Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung. Die Änderung wurde in der BV am 12. Februar 2011 in 35633 Dorlar beschlossen und gilt rückwirkend ab 01. Januar 2011.

Die **vierte** GEO-Änderung betrifft im **Kapitel B den Punkt 3.,** Jahresbeiträge. Die Änderung wurde in der BV am 11. Februar 2012 in 35581 Münchholzhausen beschlossen und gilt rückwirkend ab 01. Januar 2012 bzw. ab 01. Januar 2013.

Die **fünfte** GEO-Änderung betrifft im **Kapitel B den Punkt 7.,** Ehrungen. Die Änderung wurde in der BV am 15. Februar 2014 in 35452 Kinzenbach beschlossen und gilt rückwirkend ab 01. Januar 2014.